

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

8

26. JAN. 1972

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a zum BAT Vergütungs-
gruppen V c, V b (Angestellter im Justizdienst)

Leitsatz:

Ein Angestellter im Justizdienst, der ausschließlich als Ausbilder von Kanzleilehrlingen beschäftigt wird, ist als "Angestellter im sonstigen Innendienst" anzusehen (vgl. z.B. die jeweils ersten Fallgruppen der Vergütungsgruppen VI b, V c, V b).

Aktenzeichen: 4 AZR 104/71

Urteil des BAG vom 26. Januar 1972

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 104/71

9 Sa 403/70 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

8

Verkündet am
26. Januar 1972

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und Dr. Babel für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. Dezember 1970 - 9 Sa 403/70 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als es der Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wuppertal vom 16. April 1970 - 4 Ca 1777/69 - stattgegeben hat. Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Anschlußrevision des Klägers wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 15. Februar 1954 als Justizangestellter beim Amtsgericht W in einem Arbeitsverhältnis zu dem beklagten Land. Seit Oktober 1960 wird er ausschließlich als Ausbilder von Kanzleilehrlingen beschäftigt. Auf diesem Gebiete sind neben dem Kläger noch eine Justizsekretärin sowie ein weiterer Justizangestellter tätig. Die Lehrlinge sind je nach ihrer Zahl, die in der Regel 40 bis 50 beträgt, in vier bis fünf Klassen aufgeteilt, von denen der Kläger üblicherweise zwei unterrichtet. Die Lehrlingsausbildung erfolgt nach den einschlägigen Justizverwaltungsvorschriften des beklagten Landes, nämlich der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kanzleilehrlinge vom 7. Juli 1966 (JMB1. NRW S. 169), die mit Wirkung vom 1. August 1970 durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Kanzleidienst vom 25. Juni 1970 (JMB1. NRW S. 161) abgelöst worden ist, ferner nach der Kanzleianweisung für Gerichte und Staatsanwaltschaften im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf vom 30. Dezember 1965 sowie der Anleitung zur Ausbildung der Kanzleilehrlinge des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 24. Januar 1969.

Seit dem 1. Januar 1966 wird der Kläger nach der VergGr. V c BAT vergütet.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Januar 1967 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen. Er hat vorgetragen, er sei dafür verantwortlich, daß in allen Gruppen die Ausbildung planmäßig durchgeführt und das Ausbildungsziel erreicht werde. Seine Tätigkeit erfordere nicht allein pädagogische Fähigkeiten, sondern auch die Befähigung zur Erteilung von Unterricht in Stenografie und Maschinenschrift. Außerdem benötige er für den fachkundlichen Unterricht gründliche, umfassende Fachkenntnisse in der Gerichtsorganisation und im gesamten gerichtlichen Geschäftsbetrieb. Geprüft würden

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sogar Fragen aus dem Erbrecht, Sachenrecht und Zwangsvollstreckungsrecht. Der Kläger ist daher der Ansicht, er erfülle die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT (1. Fallgruppe).

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und behauptet, die Tätigkeit des Klägers erfordere keinerlei Rechtsprechungskenntnisse und könne schon deswegen nicht den von ihm beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen entsprechen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Klägers liege in der Vermittlung schreibtechnischer Fähigkeiten. Das ergebe sich auch aus den für die Lehrlingsausbildung geltenden Vorschriften. Danach sei insbesondere den Lehrlingen nur ein allgemeiner Einblick in das Gerichtswesen und den gerichtlichen Geschäftsbetrieb zu vermitteln. Mehr werde auch in der Prüfung nicht verlangt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 3.000,-- DM festgesetzt. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils für den Zeitraum ab 1. April 1968 nach dem Klagantrag erkannt, im übrigen die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter, soweit das Landesarbeitsgericht nach dem Begehren des Klägers entschieden hat. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision und verfolgt mit seiner Anschlußrevision seinen Klageantrag insoweit weiter, als seine Berufung zurückgewiesen worden ist. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Anschlußrevision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist begründet.

Zwar sagt das Landesarbeitsgericht in dem angefochtenen Urteil nicht ausdrücklich, ob es beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit, eine überwiegende Tätigkeit (§§ 22, 23 BAT) oder mehrere Teiltätigkeiten annimmt, von

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



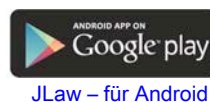
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

denen keine für sich allein genommen überwiegt (vgl. BAG AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT = Urteil des Senats in 4 AZR 10/71 vom 20. Oktober 1971). Das Landesarbeitsgericht hebt jedoch mehrmals hervor, daß die Tätigkeit des Klägers nur einheitlich tarifrechtlich gewürdigt werden könne. Es hat auch sämtliche Aufgaben des Klägers rechtlich überprüft. Daraus ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit, daß das Landesarbeitsgericht innerhalb des ihm insoweit zukommenden Beurteilungsspielraumes (BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT) beim Kläger von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit ausgegangen ist.

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht weiterhin aus, daß der Kläger unter die Tarifbestimmungen der Anlage 1 a zum BAT fällt. Obwohl er mit Ausbildungsaufgaben befaßt ist, ist der Kläger nämlich keine "Lehrkraft" im Sinne der Ziffer 5 (früher 3) der "Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen", wonach die Anlage 1 a zum BAT für "Lehrkräfte" nicht gilt. Schon nach allgemeinem Sprachgebrauch werden nämlich als "Lehrer" und "Lehrkräfte" nur Bedienstete angesehen, die an einer Schule Unterricht erteilen. Von dieser allgemeingültigen Vorstellung gehen aber auch die Tarifvertragsparteien aus, die als "Lehrkräfte" im Sinne der tariflichen Sonderregelungen nur Personen ansehen, "bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt" (vgl. Nr. 1 der Sonderregelungen zum BAT für Angestellte als Lehrkräfte - SR2 1 BAT). Daraus folgt zugleich, daß Angestellte, die bei einem Gericht Ausbildungsaufgaben wahrnehmen, keine Lehrkräfte im tariflichen Sinne, sondern Verwaltungsangestellte sind, für die die Anlage 1 a zum BAT Geltung hat (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, Komm. zum BAT, Hauptbd. II, Teil II BL, Anm. 11 sowie Hauptbd. I, SR 2 1 Lehrkräfte, Anm. 1).



Das Landesarbeitsgericht hat auch mit Recht den Kläger als "Angestellten im sonstigen gerichtlichen Innendienst" im Sinne der jeweils ersten Fallgruppe der Vergütungsordnung der Anlage 1 a zum BAT angesehen. Zum gerichtlichen Innendienst gehören nämlich nicht nur die eigentlichen gerichtlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Zivil- und Strafrechtspflege sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern neben sonstigen Aufgaben der Justizverwaltung auch die Ausbildung der Referendare, der Rechtspflegeranwärter, sonstiger Bediensteter und auch der Kanzleilehrlinge, soweit diese gerichtsintern betrieben wird. Das ergibt sich aus den zahlreichen landesrechtlichen Ausbildungsvorschriften, aber beispielsweise auch aus § 4 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes.

Es ist also rechtlich möglich, daß dem Kläger die beanspruchte tarifliche Vergütung zusteht, sofern er, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b (Fallgruppe 1) erfüllt. Dabei geht das Berufungsgericht im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats (BAG AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT) davon aus, daß bei der VergGr. V b (Fallgruppe 1), gemessen an den gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen der VergGrn. VI b und V c (jeweils Fallgruppe 1), eine Steigerung der Fachkenntnisse der Tiefe und Breite nach zu fordern ist. Mit Recht hebt das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang auch hervor, daß - im Gegensatz zur Rechtsauffassung des beklagten Landes - gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne der VergGr. V b (Fallgruppe 1) nicht schlechthin und unbedingt Rechtsprechungskenntnisse erfordern. Ob und inwieweit solche Kenntnisse zur Erfüllung dieser Tätigkeitsmerkmale zu fordern sind, hängt vielmehr von den Umständen des Einzelfalles ab (BAG AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT). Das gilt auch für die Justizverwaltung.

Zur Begründung für seine Rechtsauffassung, daß der Kläger gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b (Fallgruppe 1) benötige, führt das Landesarbeitsgericht weiter im einzelnen aus, welche Kenntnisse die Kanzleilehrlinge zur Prüfung benötigen und welche



Fachkenntnisse der Kläger ihnen deswegen zu vermitteln habe. Nach Ausführungen darüber, daß der Kläger dazu auch erhebliche pädagogische Kenntnisse brauche, folgert das Landesarbeitsgericht schließlich pauschal:

"Die Bedeutung und Verantwortung einer solchen Tätigkeit für den Justizdienst liegt auf der Hand, und es ist nur folgerichtig, hierin die von den Tarifpartnern so genannte und geforderte Steigerung der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse der Tiefe und der Breite nach zu erblicken."

Der Senat verkennt nicht, daß es sich bei dem Begriff der "gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse" im Sinne der Merkmale der VergGr. V b (Fallgruppe 1) um einen allgemeinen, sog. unbestimmten Rechtsbegriff handelt, bei dessen Anwendung das Revisionsgericht nur prüfen kann, ob der Begriff als solcher verkannt worden ist und ob bei der Subsumierung Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt oder wesentliche Umstände nicht berücksichtigt worden sind (BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TO.A; BAG AP Nr. 12 und 30 zu §§ 22, 23 BAT). Im vorliegenden Falle ist jedoch dem Revisionsgericht eine Überprüfung des angefochtenen Urteils im Sinne der zuvor erörterten Rechtsgrundsätze nicht möglich. Das Landesarbeitsgericht hat sich nämlich darauf beschränkt, in allgemeiner Weise die vom Kläger zu vermittelnden Fachkenntnisse zu charakterisieren, ohne jedoch Feststellungen darüber zu treffen, welche Fachkenntnisse der Kläger selbst für die Ausübung seiner Tätigkeit benötigt. Nachdem der Kläger dargelegt hatte, daß er nicht nur Fachkenntnisse auf dem Gebiete der Stenografie und der Maschinenschrift, sondern auch auf zahlreichen Gebieten des materiellen und des Prozeßrechts breite Fachkenntnisse brauche, hätte das Landesarbeitsgericht feststellen müssen, welche Fachkenntnisse der Kläger für seine Aufgaben im einzelnen benötigt, etwa auf den Gebieten der Gerichtsverfassung, des Zivilprozeßrechts, der verschiedenen Gebiete des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Strafverfahrensrechts, des Register- und



Grundbuchrechts. Außerdem kann auch keineswegs, wie das Landesarbeitsgericht meint, allein aus der Notwendigkeit pädagogischer Fähigkeiten schon auf gründliche, umfassende Fachkenntnisse im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b (Fallgruppe 1) geschlossen werden. Auch dazu bedarf es vielmehr näherer Ausführungen über Art, Ausmaß und Qualifikation der Fachkenntnisse. Dasselbe gilt für die benötigten Fachkenntnisse auf den Gebieten der Stenografie und des Maschinenschreibens. Bei seiner erneuten Verhandlung und Entscheidung wird also das Landesarbeitsgericht, nachdem es je nach den Umständen von seiner Frage- und Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO Gebrauch gemacht hat, darauf abzustellen und in seinen Entscheidungsgründen auszuführen haben, welche im einzelnen darzulegenden Fachkenntnisse für die Aufgaben des Klägers benötigt werden und ob er über diese Fachkenntnisse verfügt.

Begründet ist die auf § 286 ZPO gestützte Rüge des beklagten Landes, das Landesarbeitsgericht habe ohne jede Vor-erörterung und ohne jeden Hinweis im beiderseitigen Parteivorbringen bei seiner rechtlichen Beurteilung die Tätigkeit von Kanzleiangestellten und Protokollführern in Zivilsachen gleichgestellt und gleichbewertet. Dabei verkennt das Landesarbeitsgericht, daß nach den vom beklagten Land vorgelegten landesrechtlichen Bestimmungen die Ausbildung als Kanzleilehrling keineswegs auch die Ausbildung zum uneingeschränkt verwendbaren Protokollführer in Zivilsachen einschließt, dessen Funktionen sich aus der Zivilprozeßordnung ergeben (vgl. BAG AP Nr. 43 zu § 3 TO.A). Wie aus § 4 lit. f) der o.g. Kanzleianweisung für Gerichte und Stsatsanwaltschaften im einzelnen zu erkennen ist, kommt für die Kanzleikräfte vielmehr nur eine beschränkte Verwendung als Protokollkraft in Betracht. Weiterhin rügt das beklagte Land mit Recht, daß die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, der Kläger habe nicht bloße Schreibkräfte für den gerichtlichen Dienst auszubilden und ihnen entsprechende Grundkenntnisse von Aufbau und Funktionen der Gerichte zu vermitteln, sondern weitergehende Fähigkeiten beizubringen,



der Begründung entbehren. Für diese unbegründeten und allgemein gehaltenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts fehlt es an jedem Hinweis im beiderseitigen Parteivortrag. Auch die vom beklagten Land vorgelegten Ausbildungsvorschriften lassen diese Schlüsse nicht zu.

Die Anschlußrevision des Klägers hingegen ist unbegründet, denn für die Zeit bis zum 1. April 1968 hat er jedenfalls keinen Anspruch auf die mit der Klage begehrte Vergütung. Aufgrund seines Antrages vom 14. November 1966 wurde nämlich zwischen dem Kläger und dem beklagten Land am 11. Januar 1967 ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, wonach der Kläger ab 1. Januar 1966 rückwirkend unter Eingruppierung in die VergGr. V c weiterbeschäftigt worden ist. Wenn der Kläger der Meinung gewesen wäre, ihm habe trotz dieses Vertragsabschlusses noch eine höhere tarifliche Vergütung zugestanden, so hätte er den Arbeitsvertrag nicht widerspruchslos abschließen dürfen. Mit Recht ist daher das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß die Ansprüche des Klägers aus der Zeit vor dem 1. April 1968 nach § 70 Abs. 1 BAT wegen der Unterlassung ihrer erneuten Geltendmachung untergegangen sind (vgl. BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Willems

Dr. Babel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

